

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 7. Dezember 1964

85. Stück

- 274.** Bundesverfassungsgesetz: Verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage.
- 275.** Bundesgesetz: Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze.
- 276.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.
- 277.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.
- 278.** Bundesgesetz: 3. Zolltarifgesetznovelle.
- 279.** Bundesgesetz: Aufhebung des Bundesgesetzes, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen.

274. Bundesverfassungsgesetz vom 4. November 1964 über die verfassungsmäßige Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gemäß § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 kundgemacht worden sind oder gemäß Art. 97 Abs. 2 oder gemäß Art. 98 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor Ablauf der achtwöchigen Frist kundgemacht worden sind, gelten vom Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes an nicht deshalb als verfassungswidrig, weil namens der Bundesregierung der Bundeskanzler allein oder im Einvernehmen mit den sachlich beteiligten Bundesministern die Zustimmung zur Kundmachung, zur vorzeitigen Kundmachung oder zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt hat.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Landesgesetze einschließlich von Landesverfassungsgesetzen, die vom Verfassungsgerichtshof vor der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes mit der Begründung aufgehoben worden sind, daß die Bundesregierung eine den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, des Art. 97 Abs. 2 oder des Art. 98 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gemäße Zustimmung nicht erteilt hat.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzner
Bock	Probst	Prader	Kreisky

275. Bundesgesetz vom 4. November 1964, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. Art. II Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches, soweit es sich nicht um die Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen handelt, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas

anderes bestimmt ist. Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß für die Einhebung der landesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Fonds, soweit nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben, an Stelle der Verwaltungsverfahrensgesetze die allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.“

2. Die in den Art. VII und VIII vorgesehenen Geldstrafenhöchstsätze werden mit je 1000 S neu festgesetzt.

Artikel II.

Das in den §§ 34 Abs. 2 und 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehene Höchstausmaß für Ordnungs- und Mutwillensgeldstrafen wird mit je 1000 S neu festgesetzt.

Artikel III.

Das Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe, die Erteilung einer Verwarnung oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 haben zu lauten:

„(1) Die Arreststrafe ist im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a einer anderen Behörde übertragen worden ist.

(2) Wenn der im Abs. 1 genannten Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung stehen oder wenn sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen kann, so ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zunächst gelegen ist.

(3) Kommen nach Abs. 2 mehrere Haftlokale in Betracht, so ist die Arreststrafe bei der Verwaltungsbehörde und, wenn auch danach noch mehrere Arrestlokale in Betracht kommen, bei jener Verwaltungsbehörde zu vollziehen, in deren sachlichen Wirkungsbereich die Verhängung der zu vollziehenden Arreststrafe fallen würde; kann diese Verwaltungsbehörde die Ar-

reststrafe aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollziehen, so ist sie bei der anderen Verwaltungsbehörde und, wenn dasselbe auch für diese zutrifft, im gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen.

(4) Kann die Arreststrafe auch bei der nach Abs. 2 beziehungsweise nach Abs. 3 berufenen Behörde (Gericht) aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollzogen werden, so ist diese Behörde bei der Ermittlung des dem Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Beschuldigten zunächst gelegenen Haftlokales außer Betracht zu lassen. Die Vorschrift des Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Wird der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt, so ist die Arreststrafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Ort, von dem aus der Beschuldigte vorgeführt wird, zunächst gelegen ist. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

3. Der zweite Satz des § 19 hat zu lauten:

„Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) auch die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.“

4. Die Überschrift zu § 21 und § 21 haben zu lauten:

„Verwarnung.“

§ 21. Die Behörde kann von der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe absehen und dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilen, wenn sein Verschulden geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und nach den Umständen des Falles die mildeste zulässige Freiheits- oder Geldstrafe noch hart wäre.“

5. Im § 37 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Sicherheit darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen, keinesfalls aber größer sein, als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe.“

6. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sicherstellungsauftrag tritt außer Kraft, wenn binnen drei Monaten nach seiner Erlassung kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.“

7. Die im § 37 a Abs. 1 vorgesehene Höchstgrenze der vorläufigen Sicherheit wird mit 250 S neu festgesetzt.

8. § 37 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sicherheitssumme wird frei, wenn binnen drei Monaten nach ihrem Erlag kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.“

9. Im § 44 a hat lit. c zu lauten:

„c) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;“.

10. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einer den Schutz des § 68 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung die verwirkte Freiheits- oder Geldstrafe festsetzen oder eine Verwarnung erteilen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 1000 S zu verhängen oder eine Verwarnung zu erteilen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 250 S nicht übersteigt.“

11. § 64 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 5 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 50 S anzurechnen.“

Artikel IV.

§ 5 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hat zu lauten:

„(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 10.000 S, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.“

Artikel V.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. IV das Bundeskanzleramt, im übrigen die Bundesregierung betraut.

	Schärf		
Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

276. Bundesgesetz vom 4. November 1964, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1963 wird geändert wie folgt:

Im § 1 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1964“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Klaus		Broda

277. Bundesgesetz vom 18. November 1964, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jedem Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, gebührt ohne Anrechnung auf diese Leistungen eine Teuerungszulage. Das gleiche gilt für Arbeitslose, die Barleistungen aus der Krankenversiche-

zung der Empfänger von Arbeitslosengeld beziehungsweise Notstandshilfe beziehen. Die Teuerungszulage ist in die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge in dieser Krankenversicherung einzubeziehen.“

2. Die Überschrift des § 2 hat zu entfallen.

3. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Teuerungszulage nach § 1 ist zusammen mit dem Arbeitslosengeld beziehungsweise der Notstandshilfe beziehungsweise mit den Barleistungen aus der Krankenversicherung, und zwar für den jeweils gleichen Zeitraum, durch die für die Zahlung dieser Leistungen jeweils zuständigen Stellen auszubezahlen.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 sinngemäß Anwendung.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus

Schärf

Proksch

278. Bundesgesetz vom 18. November 1964, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (3. Zolltarifgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961 und BGBl. Nr. 123/1963, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Klaus

Schärf

Schmitz

Anlage

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Der Wortlaut der Nummer 07.03 wird wie folgt abgeändert:	
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
08.10	Anmerkung: Im Wortlaut dieser Anmerkung hat es in der 2. und 3. Zeile an Stelle der Worte „zur Herstellung von Marmeladen und ähnlichen Erzeugnissen“ zu lauten: „zur Herstellung von Waren der Nummer 20.05“.	
20.05	Anmerkung 2: Im Wortlaut dieser Anmerkung hat es in der 3. und 4. Zeile an Stelle der Worte „zur Herstellung von Marmeladen und ähnlichen Erzeugnissen“ zu lauten: „zur Herstellung von Waren der Nummer 20.05 B,“.	
20.06	Anmerkung: Im Wortlaut dieser Anmerkung hat es in der 2. und 3. Zeile an Stelle der Worte „zur Herstellung von Marmeladen und ähnlichen Erzeugnissen“ zu lauten: „zur Herstellung von Waren der Nummer 20.05,“.	
24.01	Die Unterposition A hat zu lauten: A - Tabakblätter, teilweise oder ganz entrippt	S 1500.—
28.42	Der Wortlaut der Unterposition A 6 wird wie folgt ergänzt: 6 - Natriumcarbonat (Soda): (Die Unterpositionen A 6 a und A 6 b bleiben unverändert)	
	Die Nummer 28.43 wird wie folgt abgeändert:	
28.43	Einfache und komplexe Cyanide: A - Natriumcyanid	20%
	B - andere	frei
32.07	Die Unterpositionen H und I haben zu lauten: H - Berlinerblau, Turnbulls-Blau sowie andere Pigmente auf Ferro- und Ferricyanidbasis: 1 - Zinkgrün	28%
	2 - Chromgrün	28%
	3 - andere	S 630.—
	I - Pigmente auf Chromatbasis (auch Zinkgrün und Chromgrün, nicht auf Ferro- und Ferricyanidbasis)	28%
	Die Nummer 32.12 wird wie folgt abgeändert:	
32.12	Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement: A - Siegellack, ungeformt oder in Körnern	30%
	B - andere	18%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
34.04	Die Unterpositionen A und B werden wie folgt abgeändert: A - Schuhspatzwaxse, Lederwaxse und Skiwaxse, alle diese in Aufmachungen für den Kleinverkauf oder in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten B - andere	30% frei
34.05	Die Unterpositionen A und B werden wie folgt abgeändert: A - Schuh-, Leder-, Fußboden- und Möbelpflegemittel, alle diese auf der Grundlage von Wachsen sowie von sonstigen glanzgebenden Mitteln; Diamantpasten B - andere	S 910.— 28%
38.19	Die Unterpositionen A und C haben zu lauten: A - Bautenmittel und Flammschutzmittel C - Bindemittel für Gießereikerne, andere als solche der Nummer 38.10; preßfertige Ansätze aus Metallcarbiden, auch mit Bindemitteln: 1 - Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin 2 - andere	20% S 250.— 20%
38.19	Im Wortlaut der Unterposition H hat in der 1. Zeile das Wort „zusammengesetzte“ zu entfallen.	
39.01	Die Unterpositionen D 3 und D 4 haben zu lauten: 3 - aus verzweigten, gesättigten oder ungesättigten Polyestern (Alkyde, Maleinatharze und dergleichen) 4 - aus linearen ungesättigten Polyestern.....	23% 20%
39.03	Die Unterposition A 1 hat zu lauten: 1 - Folien, auch in Form von Streifen, aus regenerierter Zellulose (Zellglas).....	26%
39.06	Die Unterposition C 2 hat zu lauten: 2 - in anderen Formen: a - verätherte und veresterte Johannisbrotkernmehle und Guarsamenmehle b - wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester c - sonstige.....	frei S 300.— 10%
	Kapitel 44, Tarif-Anmerkung 2, hat zu lauten: 2 - Holzwaren, auch mit Teilen oder Zubehör aus Glas, Marmor oder anderen Stoffen, die im zerlegten oder nicht zusammengesetzten Zustand zur Abfertigung gelangen, sind wie die nicht zerlegten oder zusammengesetzten Waren einzureihen, wenn die verschiedenen Teile zusammen zur Abfertigung gestellt werden.	
44.07	Die Unterposition B hat zu lauten: B - anders	6%
48.07	Die Unterposition A hat zu lauten: A - Kunstdruckpapier und -pappe sowie Chromopapier und -pappe..... Kapitel 49; als neue Tarif-Anmerkung 8 ist anzufügen: 8 - Notizbücher, Tagebücher und Notizblöcke, alle diese mit Kalendarium, sind in die Nummer 48.18 einzureihen.	19%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
49.11	Der Wortlaut der Unterposition C 2 wird wie folgt ergänzt: 2 - Bilder und Bilddrucke, mit einem Bildformat von mehr als 9×12 cm: (Die Unterpositionen C 2 a und C 2 b bleiben unverändert)	
53.02	Die Unterposition B hat zu lauten:	
	B - grobe Tierhaare:	
	1 - auf Unterlagen.....	25%
	2 - nicht auf Unterlagen:	
	a - gekrollt.....	15%
	b - andere.....	frei
53.03	Die Unterposition B hat zu lauten:	
	B - Abfälle von groben Tierhaaren:	
	1 - auf Unterlagen.....	25%
	2 - nicht auf Unterlagen:	
	a - gekrollt.....	15%
	b - andere.....	frei
55.05	Anmerkung 4: Im Wortlaut dieser Anmerkung hat es in der 2. und 3. Zeile an Stelle von „mehrdrätig, gekämmt, auch gasiert, flachgedrückt,“ zu lauten: „mehrdrätig, gekämmt und flachgedrückt, auch gasiert,“.	
	Die Tarifnummer 57.04 hat zu lauten:	
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht fertig gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):	
	A - auf Unterlagen.....	25%
	B - nicht auf Unterlagen:	
	1 - Vorgarne (Lunten) aus juteähnlichen Fasern.....	18% mindestens S 168— für 100 kg
	2 - Kokosfasern:	
	a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht..	15%
	b - sonstige.....	frei
	3 - andere.....	frei
62.05	Die Unterposition B hat zu entfallen. Die bisherige Unterposition C erhält die Bezeichnung B.	
	Die Nummer 68.16 wird wie folgt abgeändert:	
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - feuerfeste Steine, nur chemisch gebunden, auch ummantelt:	
	1 - basische.....	25%
	2 - andere.....	25%
	B - andere.....	25%
	Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 a:	
	Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der vorletzten und letzten Zeile an Stelle des Klammersausdruckes „(verzugsarmer Werkzeugstahl)“ zu lauten: „(sogenannter nicht verformbarer Stahl)“.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 h:	Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der 1. und 2. Zeile jeweils an Stelle der Worte „Vorgewalzte Blöcke (Blooms)“ zu lauten: „Vorblöcke (Blooms)“.	
Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 k:	Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der 1. Zeile an Stelle der Worte „Sturze für Bleche, in Rollen“ zu lauten: „Warmbreitband in Rollen“. In der 2. Zeile hat es an Stelle der Worte „Sturze für Bleche, in Rollen, sind warmgewalzte Halberzeugnisse“ zu lauten: „Warmbreitband in Rollen ist ein warmgewalztes Halberzeugnis“.	
Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 l:	Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der 1. und 2. Zeile jeweils an Stelle der Worte „Universaleisen und Universalstahl“ zu lauten: „Breitflacheisen und Breitflachstahl“.	
Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 n:	Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der 3. und 4. Zeile an Stelle der Worte „Sturze für Bleche, in Rollen, wie sie in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben sind“ zu lauten: „Warmbreitband in Rollen, wie es in der vorstehenden Anmerkung 1 k beschrieben ist“.	
Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 p:	In der 3. Zeile ist nach dem Wort „Kreisabschnitt,“ das Wort „Oval,“ einzufügen.	
Kapitel 73, die Tarif-Anmerkung 6 hat zu lauten:	<p>6 - Waren dieses Kapitels gelten noch als roh:</p> <p>a - sofern sie den nachstehenden Bearbeitungen unterworfen wurden: Abschruppen, Meißeln oder Ausfräsen zum Zwecke des Entfernens von Oberflächen- oder Materialfehlern bzw. des Prüfens auf Fehlerfreiheit, Entgraten, Entfernen der Gußnähte durch grobes Schleifen oder Scheuern, Abstechen der verlorenen Köpfe, einfaches Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, Abschaben oder Entzundern, Beizen, Graphitieren, Überziehen mit Rostschutzmitteln, Warm- oder Kaltreelen (Frimmeln), Putzen, Bescheren (Beschroten);</p> <p>b - sofern sie einer nachträglichen Wärmebehandlung (wie Härten, Anlassen, Glühen) unterzogen wurden.</p> <p>Die vorstehend angeführten Bearbeitungen und Behandlungen stehen auch einer Einreihung in die Nummern 73.13 B 1, B 2 und B 3 sowie 73.15 A 4 a bis c, A 5 a und b, A 6 a bis c und e 1, B 4 a bis c, B 5 a und b, B 6 b 1 bis 3 und 5 a nicht entgegen.</p>	
73.07	Im Wortlaut dieser Nummer hat es an Stelle der Worte „Vorgewalzte Blöcke (Blooms),“ zu lauten: „Vorblöcke (Blooms),“.	
	Die Nummer 73.08 hat zu lauten:	
73.08	Warmbreitband aus Eisen oder Stahl, in Rollen	11%
	Die Nummer 73.09 hat zu lauten:	
73.09	Breitflacheisen und Breitflachstahl	11%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
73.15	<p>Im Wortlaut der Unterpositionen A 1 und B 1 hat es an Stelle der Worte „vorgewalzte Blöcke (Blooms),“ zu lauten: „Vorblöcke (Blooms),“.</p> <p>Im Wortlaut der Unterpositionen A 2 und B 2 hat es an Stelle der Worte „Sturze für Bleche, in Rollen“ zu lauten: „Warmbreitband in Rollen“.</p> <p>Im Wortlaut der Unterpositionen A 3 und B 3 hat es an Stelle des Wortes „Universalstahl“ zu lauten: „Breitflachstahl“.</p>	
73.38	Im Wortlaut der Unterposition B 3 a hat es an Stelle der Worte „aus Eisenblech,“ zu lauten: „aus Blechen der Nummer 73.13,“.	
73.40	<p>Anmerkung zu Nummer 73.40:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wort „Anmerkung“ hat zu lauten: „Anmerkungen.“ 2. Als neue Anmerkung 1 ist aufzunehmen: <ol style="list-style-type: none"> 1 - Rohe, runde, nichtentzunderte Bleche (Schwarzbleche) über 50 mm Stärke oder mit einem Durchmesser über 2000 mm, vertieft und mit aufgebogenem Rand 3. Die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung 2. <p>Abschnitt XVI; die Tarif-Anmerkung 1 c hat zu lauten: c - Spulen, Hülsen, Rollen und ähnliche Materialträger, aus Stoffen aller Art (Kap. 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV, je nach Beschaffenheit);</p> <p>Abschnitt XVI; die Tarif-Anmerkung 4 ist durch folgenden Absatz zu ergänzen: „Dies gilt auf Antrag des Verfügungsberechtigten auch für zerlegte oder nicht zusammengebaute Maschinen, die in zeitlich aufeinanderfolgenden Teilsendungen zur Abfertigung gestellt werden. Dem Antrag, der vor Abfertigung der ersten Teilsendung zu stellen ist, sind die für die Erkennbarkeit dieser Maschinen und für die nach Abfertigung der letzten Teilsendung durchzuführende Schlußschau erforderlichen Unterlagen beizuschließen.“</p> <p>Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 5: Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung hat es in der 2. Zeile an Stelle der Worte „die miteinander arbeiten und ein Ganzes bilden sollen,“ zu lauten: „die miteinander arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden,“.</p> <p>Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 7 hat zu lauten: 7 - Bei der Anwendung der Anmerkungen und Tarifnummern des Abschnittes XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate und Geräte dieses Abschnittes.</p>	frei
84.06	<p>Die Unterposition D 2 hat zu lauten:</p> <p>2 - Kraftstoffeinspritzdüsen, Düsenhalter</p> <p>Die bisherigen Unterpositionen D 2 und D 3 erhalten die Bezeichnungen D 3 und D 4.</p>	25%
84.10	<p>Die Unterposition E hat zu lauten:</p> <p>E - Kraftstoffeinspritzpumpen und Teile davon, für Kolbenverbrennungsmotoren</p>	25%
84.40	In der Unterposition C 1 dieser Nummer ist das Wort „Gegenstromwaschanlagen“ durch das Wort „Gegenstromwaschmaschinen“ zu ersetzen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.63	Die Unterposition B hat zu lauten: B - Kupplungen für Kraftstoffeinspritzpumpen Die bisherige Unterposition B erhält die Bezeichnung C.	25%
85.17	Die Unterposition A hat zu lauten: A - in wasserdichter oder explosions sicherer Ausführung sowie in wasser- dichter und explosions sicherer Ausführung Abschnitt XVII; der letzte Satz der Tarif-Anmerkung 7 hat zu lauten: „Bei Lastkraftwagenfahrgeräten mit Motor und mit Führerhaus der Nummer 87.02 A gilt ohne Rücksicht auf die Art des Aufbaues, der nach der Verzollung darauf angebracht werden soll, als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen Lastkraftwagenfahrgerätes mit Motor und mit Führerhaus vermehrt um einen Zuschlag von 15% von diesem Gewicht.“	frei
86.09	Die Unterposition D hat zu lauten: D - Druckluft- und Öldruckbremsvorrichtungen Kapitel 87; als neue Tarif-Anmerkung 5 ist aufzunehmen: 5 - Ein Fahrzeug bzw. ein Fahrgestell ist im Sinne der Anmerkungen 3 zu den Nummern 87.01, 87.02 und 87.04 bzw. im Sinne der Anmerkung zur Nummer 87.03 als gebraucht anzusehen, wenn es Spuren eines fortgesetzten Gebrauches aufweist; darunter sind jedoch nicht solche Spuren zu verstehen, die nur aus der Inbetriebnahme zu dem Zweck entstanden sind, es auf möglichst kurzem Wege vom ausländischen Bezugsort an die Zollgrenze zu überstellen. Ein Fahrzeug bzw. ein Fahrgestell ist jedoch auf jeden Fall als gebraucht anzusehen, wenn es außerhalb des Zollgebietes nicht bloß vorüber- gehend zum Verkehr zugelassen war oder einen Kilometerstand von mehr als 3000 Kilometern bzw. eine Arbeitsleistung von mehr als 60 Stunden aufweist.	20%
87.06	Im Wortlaut der Unterposition A dieser Nummer ist in der 3. Zeile das Wort „Heizungsanlagen“ durch das Wort „Heizvorrichtungen“ zu ersetzen. Der Wortlaut der Unterposition F dieser Nummer wird wie folgt abgeändert: F - andere Teile und anderes Zubehör: (Die Unterpositionen F 1 und F 2 bleiben unverändert)	
97.02	Die Unterposition A 2 hat zu lauten: 2 - aus anderen Kunststoffen oder aus Kautschuk Im Wortlaut der Unterposition B 1 dieser Nummer ist nach dem Wort „Puppen“ ein Beistrich zu setzen.	28%
97.03	Die Unterposition C 4 hat zu lauten: 4 - aus Eisen oder Stahl	25%
97.06	Die Unterposition B hat zu lauten: B - aus Eisen oder Stahl: (Die Unterpositionen B 1 und B 2 bleiben unverändert) Kapitel 99, Tarif-Anmerkung 4: Im Absatz a sowie im Absatz b dieser Anmerkung ist das Wort „Gegen- stände“ durch das Wort „Waren“ zu ersetzen.	

279. Bundesgesetz vom 18. November 1964, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 65, betreffend die Kennzeichnung von Rasierklingen, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 65, betreffend die Kennzeichnung von

Rasierklingen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft gesetzt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Schärf
Bock

Schmitz



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß-
ordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien . S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren —
Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete
der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 7'50</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —
VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-
ordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —
VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-
gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> | <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz —
Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —
ArbIG. 1956 S 10'50</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 .. S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter-
entschädigungsgesetz 1957 S 3'—</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete
des Kriegsofferversorgungswesens . S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz
1958 — AIVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG.
1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 .. S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz
1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetz 1962 (GJGebGes.
1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammenengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> |
|--|--|

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen